

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 64 (1972)
Heft: 5

Artikel: Die berufliche Personalvorsorge aus gewerkschaftlicher Sicht
Autor: Leuthy, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

Heft 5 · Mai 1972
64. Jahrgang

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

Die berufliche Personalvorsorge aus gewerkschaftlicher Sicht¹

Fritz Leuthy

Die Veranstalter der heutigen Tagung haben mich gebeten, über den Aufbau der kommenden obligatorischen beruflichen Personalvorsorge aus gewerkschaftlicher Sicht zu sprechen. Damit sollte wohl angezeigt werden, dass sich unsere Meinung in bezug auf die Ausgestaltung der sogenannten zweiten Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von andern Vorstellungen unterscheidet. Und dies, obwohl sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund bis heute eindeutig für ein Zweisäulenprinzip ausgesprochen hat. Dies auch, obwohl sich die einzelnen Gewerkschaftsverbände seit Jahren in Vertragsverhandlungen darum bemühen, berufliche Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen.

Vielfalt oder Vereinheitlichung?

Wo liegen also die Unterschiede? Ich möchte versuchen, dies in etwas unorthodoxer Weise zu zeigen. Vor mir liegt ein grosses Inserat der Versicherungsgesellschaft Winterthur-Leben. Darin ist zu lesen:

«Personalvorsorge. Für Halbbatzigkeit sind wir nicht zu haben. Damit wäre Ihnen nicht gedient. Eine Personalvorsorge muss so gestaltet sein, dass sie den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter genau entspricht. Sie erläutern uns ihr Problem. Wir brüten über mögliche Lösungen und legen Ihnen die individuelle Vorsorgeform vor, die den besonderen Verhältnissen Ihres Betriebes genau entspricht (unser Com-

¹ Referat, gehalten anlässlich der «Informationstagung über die zweite Säule» der Berner Studiengesellschaft für Personalfragen. 4. Mai 1972.

puterfachmann behauptet, wir hätten bis heute 2322 Vorsorgeformen entwickelt).»

Wie würde sich dieses Inserat präsentieren, wenn der Gewerkschaftsbund als Verfasser zeichnen würde? Ich denke, ungefähr so:

«Personalvorsorge. Für Halbbatzigkeit sind wir nicht zu haben. Damit wäre den Arbeitnehmern nicht gedient. Eine Personalvorsorge muss so gestaltet sein, dass sie dem Arbeitnehmer bei Eintreffen eines Versicherungsfalles eine zum vornherein bekannte Versicherungsleistung garantiert, und zwar unbekümmert darum, ob er zu diesem Zeitpunkt noch in dem Betrieb tätig ist, wo die Versicherung abgeschlossen wurde oder anderswo. Unser Computerfachmann hat errechnet, dass dazu eine gewisse Vereinheitlichung der heutigen Lösungen durch eine gesetzliche Normierung unumgänglich ist.»

Der Unterschied zwischen den beiden Inseratentexten ist offensichtlich: Die Versicherungsgesellschaft spricht mit ihrem Text den einzelnen Betrieb an und stellt dessen Interessen in den Mittelpunkt ihrer Ueberlegungen. Sie geht dabei vom heutigen freiwilligen System aus. Der angesprochene Betrieb muss unter verschiedenen Möglichkeiten, die ihm am geeignetsten Scheinende aussuchen können. Der Schwerpunkt liegt im vielfältigen Angebot.

Ganz anders der Text des Gewerkschaftsbundes. Hier stehen der Arbeitnehmer und seine Bedürfnisse im Zentrum der Ueberlegungen, wobei ich gleich beifügen möchte, dass sich gerade in bezug auf die künftige erforderliche Mobilität die Interessen des Arbeitnehmers und des Betriebes oder besser der Volkswirtschaft durchaus treffen. Der Text geht auch davon aus, dass das kommende Obligatorium dem Bund eine wichtige Aufgabe bei der Gestaltung der beruflichen Vorsorge übertragen wird. Waren bislang die Vorsorgeeinrichtungen allein für das Funktionieren eines Vorsorgesystems verantwortlich, so soll künftig der Staat mit in diese Verantwortung einbezogen werden. Er spricht die Versicherungspflicht aus, also hat er auch dafür zu sorgen, dass fällige Leistungen auch tatsächlich zur Ausrichtung kommen. Dabei geht es um mehr als nur um eine moralische Pflicht. Daher der Hinweis auf eine gesetzliche Normierung. Der Schwerpunkt liegt im Zwang zur Vereinheitlichung.

Der Verfassungsgrundsatz

Gerade in Letzterem liegen nun aber die grundsätzlichen Meinungs-differenzen zwischen – sagen wir den bürgerlichen Verfechtern des Zweisäulenprinzips und uns. Diese Differenzen sind nicht neu. Sie sind schon in den Formulierungen der beiden Verfassungsinitiati-

ven bürgerlicher und sozialdemokratischer Provenienz enthalten. Wurden sie aber nicht durch den bundesrätlichen Kompromissvorschlag beseitigt? Die Diskussionen der vergangenen Wochen zeigen, dass dies nicht der Fall ist. Ich bin deshalb den Veranstaltern der heutigen Tagung dafür dankbar, dass sie mir Gelegenheit geben, unsere Interpretation des Verfassungsvorschlages des Bundesrates in Ihrem Kreis zur Darstellung zu bringen und Ihnen allenfalls in der anschliessenden Diskussionsrunde Red' und Antwort zu stehen.

Die berufliche Vorsorge wird im bundesrätlichen Verfassungsvorschlag in Absatz 3 geregelt. Ursprünglich bestand dabei die Absicht, auch gewisse Mindestnormen für die obligatorische zweite Säule verfassungsmässig zu verankern. Leider wurde aber in der Folge auf Grund von Beschlüssen der AHV-Kommission darauf verzichtet. Die entsprechenden Normen werden nunmehr in der Gesetzgebung festzusetzen sein. Damit bleibt zur Interpretation dieser wichtigen Mindestnormen vorläufig nur die Verfassungsbestimmung, wonach

die berufliche Vorsorge die Leistungen der AHV/IV soweit zu ergänzen hat, dass die Gesamtleistungen ausreichen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen».

Ich glaube aber, dass sich aus dieser Bestimmung schon recht viel ableiten lässt. Besonders wenn man sie in Verbindung mit dem von Gesetzes wegen deklarierten Obligatorium sieht. Und vielleicht eher in negativer Auslegung, d. h. was nicht möglich ist, als in positiver, d. h. wie es sein muss.

Die Mindestleistungen

Eine erste Ableitung betrifft die Mindestleistungen der zweiten Säule. Allgemein scheint anerkannt zu werden, dass zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung bei Wegfall des Erwerbseinkommens eine Rente von mindestens 60 Prozent des vorbezogenen Lohnes nötig ist. Die berufliche Vorsorge müsste somit den errechenbaren Prozentsatz der AHV-Rente bis zu diesem Niveau ergänzen. In der Botschaft des Bundesrates zur 8. AHV-Revision ist eine entsprechende Graphik mit der zugehörigen Rentenformel enthalten. Damit ist festgelegt, dass auch die Leistungen der zweiten Säule an das zuletzt bezogene Einkommen bzw. das für die AHV/IV geltende Einkommen anknüpfen müssen. Lohnerhöhungen sind somit laufend in die Pensionskassen einzubauen. Dies kann nur spielen, wenn für die Festsetzung der Minimalgarantie auch in der zweiten Säule das *Leistungsprimat* und nicht das Beitragsprimat zur Anwendung kommt. Beim Beitragsprimat müssten nämlich am Ende einer normalen beruflichen Karriere derart horrende Beitragssätze erhoben

werden, dass sie sowohl für den Arbeitnehmer wie auch für den Arbeitgeber untragbar wären. Das Leistungsprimat ist aber auch aus der Sicht der *Rentenklarheit* notwendig. Ohne Rentenklarheit, d. h. jeder Versicherte muss selbst errechnen können, welche Leistungen ihm einmal zustehen, würden wir die zweite Säule zum vornherein derart in Misskredit bringen, dass praktisch ihr Ende vorausgesagt werden könnte.

Was nun die Mindestleistungen an sich anbelangt, so haben die Gewerkschaften noch auf ein anderes Problem hinzuweisen. Sie verneinen nämlich den Grundsatz, wonach die vorhin angeführten 60 Prozent für alle Einkommensschichten ausreichen zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Sie vermögen auch die in der bundesrätlichen Botschaft geäußerte Meinung nicht zu teilen, wonach «sich bei Personen in bescheidenen Verhältnissen die Fortsetzung der Lebenshaltung und die Deckung des Existenzbedarfs sehr nahe kommen». Ueberall, wo ein Einkommen zur Fristung des sogenannten Zwangsbedarfs ausgegeben werden muss, bedeutet ein Absinken desselben unmittelbare Not. Es ist folglich eine unabdingbare Forderung, dass für untere Einkommensschichten eine höhere Versicherungsleistung als diese 60 Prozent resultiert. Die zweite Säule ist ohne weiteres in der Lage, dieses Postulat zu erfüllen, indem sie beispielsweise prozentual gleichbleibende Renten ausrichtet oder den sogenannten Koordinationsabzug so niedrig wie möglich hält. Beide Massnahmen führen dazu, dass untere Einkommensschichten begünstigt werden. Diese mögliche Begünstigung, die im Zweisäulenprinzip liegt, war es in erster Linie, was die Gewerkschaften zu Befürwortern der Zweisäulenlösung werden liess. Sie bildet auch eines der Hauptargumente gegenüber den Befürwortern einer rein staatlichen Lösung, die gezwungenermassen starre Lösungen bieten müsste.

In Ihrem Kreis möchte ich in diesem Zusammenhang auch noch auf ein anderes Problem hinweisen. Wenn eine betriebliche Vorsorgeeinrichtung für die Rentengestaltung einen sehr hohen Koordinationsabzug zur Anwendung bringt, so sinken ihre Sozialleistungen bezogen auf die Bruttoeinkommen bei niedrigeren Einkommen nicht nur frankenmässig, sondern auch prozentual ab. Dies ganz einfach aus dem Grunde, weil die versicherbaren Lohnanteile gegenüber dem Bruttoeinkommen nicht gleichbleibend sind. Einer solchen Lösung aber könnten die Gewerkschaften keinesfalls zustimmen.

Kapitalabfindungen oder Renten?

Doch kommen wir zu einer zweiten Folgerung, die sich aus dem Grundsatz der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ergibt. Im Rahmen des Mindestschutzes muss die berufliche und betriebliche Vorsorge Rentenleistungen ausrichten. Die heute üblichen

Kapitalabfindungen sind innerhalb dieses Rahmens ausgeschlossen. Zudem sind die laufenden Renten ständig mindestens der Teuerung anzupassen. Nun weiss ich, dass die Forderung auf Verzicht von Kapitalleistungen auch unter den Arbeitnehmern nicht eitel Freude auslösen wird, doch muss in diesem Zusammenhang das Begehren auf umfassenden Versicherungsschutz über allfällige momentane Privatinteressen gestellt werden. Auf die Frage, wie das Problem des Teuerungsausgleichs technisch gelöst werden kann, möchte ich nicht weiter eingehen. Es ist aber anzunehmen, dass die Teuerungszulagen künftig zumindest zum Teil unabhängig vom eigentlichen Rentenanspruch finanziert und ausgerichtet werden. Dazu muss eine eigentliche gesamtschweizerische Ausgleichskasse geschaffen werden. Eine solche brauchen wir zur Lösung anderer Probleme aber ohnehin. Ich möchte zum Beispiel darauf hinweisen, dass diese Teuerungszulagen auch dann noch fliessen müssen, wenn ein Betrieb allenfalls seine Tore geschlossen hat und somit der Pensionskasse aus diesem Unternehmen keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können. Sodann muss z. B. ein Arbeitnehmer auch dann versichert sein, wenn ein Arbeitgeber der vorgeschriebenen Versicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Ein System also ähnlich der Suva, wo ein Arbeitnehmer eines unterstellten Betriebs ebenfalls geschützt ist, unabhängig davon, ob für ihn Prämien entrichtet werden oder nicht.

Die versicherbaren Risiken

Damit ist die Interpretationsmöglichkeit der Verfassungsbestimmung noch keineswegs ausgeschöpft. So werden darin nicht nur die Betagten, sondern ausdrücklich auch die Hinterlassenen und Invaliden erwähnt. Das bedingt, dass auch ihnen ein voller Versicherungsschutz zufallen muss. Mit andern Worten: In der beruflichen Vorsorge sind nicht nur Leistungen an Betagte vorzusehen, sondern auch an Invalide und Hinterlassene. Auch ihnen ist dabei die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu garantieren. Folglich werden die Einrichtungen der zweiten Säule diese Risiken nicht nur zu übernehmen haben, sie sind dafür auch an bestimmte Mindestnormen gebunden. Invalide werden auf die schon mehrmals erwähnten 60prozentigen Renten kommen müssen; für Hinterlassene sind die entsprechenden Sätze noch festzulegen. Eines wird nicht möglich sein – auch wenn es immer wieder zur Diskussion gestellt wird: es wird im Rahmen der Minimalgarantie keine irgendwie gearteten Gleichgewichtsklauseln geben, die beispielsweise kleinere IV-Renten mit höheren Altersrenten zu kompensieren suchen. Jedes Risiko ist für sich normativ abzusichern, wobei das Invaliditätsrisiko und das Todesfallrisiko zudem unmittelbar an den Zeitpunkt einer Arbeitsaufnahme gebunden sind, auch wenn allenfalls der Beitritt in eine

Pensionskasse vom Jahrgang eines zu Versicherten abhängt. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass diese Bedingungen verschiedene Angleichungen voraussetzen. So werden wir nicht darum herumkommen, den Invaliditätsbegriff endlich einheitlich zu definieren und den Kreis der Begünstigten von Hinterlassenenrenten allgemein gültig zu umschreiben.

Die Freizügigkeit

Habe ich bis jetzt die Forderung nach einer gewissen Vereinheitlichung eher mit dem Verlangen nach Rentenklarheit begründet, so komme ich nun auf das wohl wichtigste Begehren zu sprechen, das ohne diese Vereinheitlichung überhaupt nicht erfüllbar ist: die Freizügigkeit. Ich glaube, man darf behaupten: Es hängt von der Lösung dieser Frage ab, ob die zweite Säule überhaupt errichtet werden kann, oder ob sie schon in der Aufbauphase zum Einsturz kommt. In Ihrem Kreise brauche ich wohl nicht darauf hinzuweisen, wie wesentlich die Frage der Mobilität des Arbeitnehmers für unsere Volkswirtschaft ist. Die Sozialversicherung darf nun diese gewünschte Mobilität in keiner Art einschränken. Der Arbeitnehmer muss die Gewähr haben, dass ein Stellenwechsel seine Ansprüche an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht tangiert. Diese Gewähr bietet ihm bis jetzt nur die staatliche AHV/IV. Die scheinbar fortschrittliche Lösung dieser Frage im neuen Arbeitsvertragsrecht zeigt, dass die berufliche Vorsorge noch nicht gewillt ist, mit der staatlichen Einrichtung gleichzuziehen. Kein Wunder also, wenn der Arbeitnehmer diesen Institutionen vorläufig noch misstraut. Es liegt also an der zweiten Säule zu beweisen, dass sie mit dieser Forderung ebensogut zu Rande kommt wie die staatliche erste Säule. Voraussetzung dafür aber sind einheitliche Normen. Es gilt vorab eindeutig zu definieren, welche Deckungskapitalien bei einem Stellenwechsel von einer Einrichtung in eine andere zu überweisen sind. Bei den unterschiedlichen Finanzierungssystemen, die in der beruflichen Vorsorge zur Anwendung kommen, ist es unmöglich, dabei auf die Beitragsleistungen abzustellen. Bemessungsgrundlage muss die anwartschaftliche Endleistung sein, jener Betrag also, der bei Eintreffen des Versicherungsfalles zur Auszahlung kommt. Davon ist der im Zeitpunkt des Stellenwechsels fällige Barwert – Wert der erworbenen Rechte – zu ermitteln und an die neue Einrichtung zu überweisen. Nur so kann der seinen Arbeitsplatz wechselnde Arbeitnehmer in der neuen Kasse auf dem früher erreichten Versicherungsniveau weiterbauen. Letzteres – also das Weiterbauen – schliesst praktisch die Freizügigkeitslösung in Form der sogenannten externen Weiterführung der Versicherung aus. Diese gründet ja darauf, dass der Versicherungsschutz auf dem einmal erreichten Niveau stehen bleibt. Im Rahmen der Minimalgarantie

aber ist es, wie schon früher ausgeführt, unumgänglich, dass Lohn-erhöhungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles laufend in diesen Schutz einbezogen werden. Sämtliche Einrichtungen der zweiten Säule müssen somit bestimmte Beträge zur Lösung der Freizügigkeitsfrage zur Verfügung halten. Es ist durchaus denkbar, dass einzelne gutausgebaute Kassen zu diesem Zweck sogar eine Kassentrennung vornehmen, indem sie eine Einrichtung für die Durchführung des Obligatoriums und eine zweite auf der Basis einer freiwilligen Zusatzversicherung aufbauen. Jedenfalls muss sich jede Einrichtung darüber Rechenschaft geben, dass sich die Frage der Freizügigkeit im Rahmen eines Obligatoriums ganz anders stellt als im Rahmen freiwilliger Abmachungen.

Die eidgenössische Ersatzkasse

Damit glaube ich die wesentlichsten Folgerungen, die sich aus der neuen Verfassungsbestimmung ergeben, aufgezeigt zu haben. Sie decken sich übrigens durchaus mit den Forderungen, welche die Gewerkschaften an die berufliche Vorsorge stellen müssen. Ich bin nun davon überzeugt, dass sich diese Begehren nicht ohne die Schaffung einer eidgenössischen Ersatz- oder Auffangkasse erfüllen lassen. Die Sozialdemokratische Initiative verlangt, dass diese Kasse durch den Staat errichtet und betrieben wird. Das hat die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften auf den Plan gerufen, die sich dazu bereit erklärt haben, eine Auffangeinrichtung poolmässig zu betreiben und sich gewissen Pflichten zu unterstellen. Die Gewerkschaften widersetzen sich dem Vorschlag der Lebensversicherungsgesellschaften ganz entschieden. Nach unserer Vorstellung hat diese Kasse nämlich nicht nur jene Aufgaben zu übernehmen, die sonst im Rahmen des Obligatoriums nicht durchführbar wären und auf die ich zurückkommen werde; sie hat sich auch als Alternativmöglichkeit gegenüber der Errichtung von autonomen Kassen oder gegenüber der Anschlussmöglichkeit an eine Gruppenversicherung anzubieten. Durch ein solches Konkurrenzverhältnis würde von Anfang an ein Vertrauensverhältnis zur zweiten Säule geschaffen, da keine kartellähnlichen Absprachen unter den privaten Versicherungsträgern zu befürchten wären. Die Gewerkschaften bestehen deshalb nach wie vor auf der Schaffung einer staatlichen Einrichtung. Sie könnten sich allenfalls damit abfinden, dass an Stelle dieser staatlichen Kasse eine solche der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf paritätischer Basis geschaffen würde. In einer solchen könnten auch die Lebensversicherungsgesellschaften eine gewisse Rolle spielen.

Welche Aufgaben aber würden einer solchen Einrichtung zufallen? Einmal müsste sie für all jene Arbeitnehmer bzw. die der Versicherungspflicht unterstellten Arbeitgeber offenstehen, denen keine

genügende Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung steht. Vorzusehen ist auch, dass eine zwangsweise Anschliessung möglich ist. Sodann würden ihr die verschiedenen Sonderrisiken übertragen, die in einem obligatorischen System getragen werden müssen, z. B. Fortsetzung der Auszahlung von Teuerungszulagen im Falle der Liquidation einer Kasse, Uebernahme erhöhter Todesfall- und Invaliditätsrisiken, Absicherung bei wirtschaftlichen Katastrophen usw. Die Ersatzkasse müsste auch die Rentenansprüche ausländischer Arbeitnehmer, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, sicherstellen. Diese werden ja der Versicherungspflicht grundsätzlich unterstellt. Es ist dann nicht denkbar, dass solchen Versicherten ihr angesammeltes Deckungskapital in Form einer Barauszahlung mitgegeben würde. Schon wegen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen werden ihnen diese Ansprüche in Form von Pro-rata-temporis-Renten zusammen mit den allfälligen AHV- oder IV-Renten überwiesen werden müssen. In der Zeit zwischen Ausreise und Rentenanspruch müssen die angesammelten Gelder somit irgendwo verwaltet werden, und dies kann nicht Aufgabe jeder einzelnen Kasse sein, sondern muss einer eidgenössischen Einrichtung zugestanden werden.

Die Uebergangsgeneration

Nicht zuletzt könnte die eidgenössische Ersatzkasse auch noch ein anderes Problem lösen helfen, ohne dessen Bereinigung die gesamte Konzeption der Vorsorge im Rahmen von zwei Säulen aus politischen Gründen sonst in Frage gestellt würde. Ich meine das Problem der Uebergangsgeneration. Es würde schwerlich verstanden, wenn all jenen, die bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind oder bald ausscheiden werden, keine oder nur eine geringe Teilhabe an der neuen Regelung zukommen würde. Die Forderung nach einer Volkspension nur im Rahmen der ersten Säule würde von diesen benachteiligten Gruppen zu Recht verstärkt erhoben werden. Und denken wir daran: Wir sprechen zwar bei allen Verbesserungen im Bereich der Sozialversicherung immer von künftigen Lösungen, betroffen fühlen sich aber davon immer diejenigen, die bereits mit den Geldern dieser Vorsorge leben müssen. Den bereits im Ruhestand Lebenden ist deshalb zuzusichern, dass für sie neben der beträchtlichen Erhöhung der AHV- und IV-Renten die Ergänzungsleistungen in Zukunft auch einen gewissen Ausgleich für die fehlende zweite Säule zu übernehmen haben.

Was diejenigen Arbeitnehmer anbelangt, die nur noch kurze Zeit Beiträge an die berufliche Vorsorge entrichten können und deshalb bei Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens sich nur durch Einkauf eine anständige Rente sichern könnten, sind ebenfalls Lösungen zu suchen. Der Gewerkschaftsbund hat dazu im Vernehmlassungsverfahren folgenden Vorschlag gemacht:

«Die Eintrittsgeneration, die neu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung unterstellt wird, ist für bestimmte Jahrgänge, zum Beispiel die 45- bis 65jährigen, der Eidgenössischen Ersatzkasse zu unterstellen. Die Finanzierung ihrer Leistungen erfolgt umlage-mässig, wobei die Beiträge so anzusetzen sind, dass anfangs ein gewisser Ausgleichsfonds geäufnet werden kann. Sobald die Perennität des Bestandes nicht mehr spielt, wird der Ausgleichsfonds abgebaut, und die jüngsten Jahrgänge der Uebergangsgeneration sind beim Eintritt ins Rentenalter mittels Bundessubventionen zu finanzieren.»

Ein solcher Plan böte verschiedene Vorteile. Die Uebernahme der Eintrittsgeneration in die eidgenössische Kasse würde die Schaffung von autonomen Pensionskassen erleichtern, da allein mit der jüngeren Generation eine Kasse auf stabiler finanzieller Grundlage ohne grosses Eintrittsdefizit aufgebaut werden könnte. Vor allem kleinere Betriebe würden damit der Sorge enthoben, entweder grosse Eintrittssummen zur Verfügung stellen zu müssen oder über Jahre hinweg ein Eintrittsdefizit abzutragen. Damit würde auch einer allfälligen und nicht akzeptierbaren Diskriminierung älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt vorgebeugt. Volkswirtschaftlich gesehen wäre die Finanzierung der Uebergangsgeneration über das Umlageverfahren zu begrüßen. Es würde die all zu rasche Aeufnung von Sparkapital verhindern und längerfristig zu einer gleichmässig verteilten Sparquote beitragen. Die Subventionen des Bundes liessen sich durchaus rechtfertigen. Sie würden zu einem Zeitpunkt fällig werden, wo dieser weitgehend von der Finanzierung der Ergänzungsleistungen befreit wird. Ergänzt sei noch, dass das Finanzierungssystem der andern Versicherten der eidgenössischen Ersatzkasse durch diese Massnahme nicht präjudiziert wäre. Es könnte für sie durchaus das Kapitaldeckungsverfahren zur Anwendung kommen, damit die gefürchtete Konkurrenzierung der privaten Kassen in der Aufbauphase verhindert würde.

Die Mitbestimmung

Lassen Sie mich zum Schluss meiner Ausführungen noch auf ein Thema zu sprechen kommen, das den Gewerkschaften am meisten am Herzen liegt: die Mitbestimmung. Zahlenspekulationen zeigen, dass die Vermögen der beruflichen Vorsorge – sofern alle nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert würden – «astronomische» Ausmasse annehmen werden. Gesagt wird etwa, dass ihr Anteil am gesamten schweizerischen Volksvermögen einmal einen Viertel übersteigen wird. Die Verfügungsgewalt über ein solches Riesenvermögen bedeutet ganz einfach ausgedrückt Macht. Damit stellt sich sofort die Frage des Machtmissbrauchs oder wie es die «Experten-

kommission zur Behandlung der volkswirtschaftlichen Fragen der Sozialversicherung» ausdrückt: «...die Probleme der Entscheidungskompetenz über die Zuteilung von Geldkapital». Sicher vermindern dezentralisierte Institutionen, wie sie für die zweite Säule vorgesehen sind, unerwünschte Machtzusammenballungen. Aber, über die Gruppenversicherungen werden trotzdem riesige Mittel in den Händen einiger weniger Versicherungsgesellschaften vereint. Die Gewerkschaften fordern deshalb die volle paritätische Mitbestimmung in sämtlichen Einrichtungen der zweiten Säule. Und diese muss so ausgebaut sein, dass sie auch die Mitbestimmung in Fragen der Anlagepolitik umschliesst. Von dieser Forderung werden die Gewerkschaften auch nicht den kleinsten Schritt abweichen. Sie haben dabei das Recht auf ihrer Seite. Nicht nur werden ein Teil der Beiträge Arbeitnehmerbeiträge darstellen, volkswirtschaftlich gesehen stellt das gesamte anwartschaftliche Deckungskapital für die Arbeitnehmerversicherung Arbeitnehmervermögen dar.

Schlussbemerkung

Wenn ich nun die von mir geäusserten Gedanken zum Thema «Die berufliche Vorsorge aus gewerkschaftlicher Sicht» abrunden möchte, so liesse sich etwa folgendes sagen: Ausser der grundsätzlichen Forderung nach Mitbestimmung geht es uns vor allem darum, dass auch in der Personalvorsorge eine gewisse Einheit angestrebt wird. Damit wird nicht, wie das vielfach befürchtet wird, das Gebilde der privaten Personalvorsorge bedroht. Im Gegenteil. Je mehr Sonderzügelein die Geleise der Personalvorsorge befahren, um so schwieriger wird es, den Anschluss an den AHV-Zug herzustellen. Jeder aber, der den Anschluss verpasst oder dem dieser durch unzählige Schwierigkeiten erschwert wird, ist Befürworter eines Einheitsfahrplans. Mit andern Worten: Die Zustimmung aller Arbeitnehmer zur Zweisäulenversicherung hängt davon ab, wie einheitlich und umfassend der Schutz auch der zweiten Säule gestaltet werden kann. Denn in der Sozialversicherung gilt der Satz des Rechtsgelehrten Jhering, den auch Herr Matti als Pensionskassenexperte einmal zitiert hat, ganz besonders:

«Das Interesse der Gesellschaft ist das, was nicht bloss dem einzelnen, sondern allen passt, und das ist schliesslich nichts anderes als die Gerechtigkeit. Sie steht über der Freiheit.»